



JOHANNSEN
Rechtsanwälte

ASSEKURADEURE



Ein Phänomen der Versicherungswirtschaft und dessen Kontrolle

Europa

- Laut einer aktuellen Marktstudie kommen in Europa (ohne UK) etwa 380 Assekuradeure („MGAs“) im Schnitt auf jeweils rund 10 Millionen Euro Prämienvolumen; das deutet auf ein europäisches Volumen im unteren bis mittleren Milliardenbereich hin.

VW HEUTE 11. Juni 2025

Deutschland

- Für Deutschland konkret schätzt ein aktueller Marktreport, dass das von Assekuradeuren betreute Prämienvolumen bei weniger als 5% des gesamten Prämienvolumens im deutschen Versicherungsmarkt liegt. Bei einem Gesamtmarktvolumen von rund 250 Milliarden Euro pro Jahr (2025), entspricht das also maximal etwa 12,5 Milliarden Euro.
- Die meisten Expertenschätzungen sprechen, je nach Definition und Abgrenzung, von einem betreuten Prämienvolumen im einstelligen Milliardenbereich, weil viele Assekuradeure kleine bis mittelgroße Nischen bedienen und einzelne große Player selten über mehrere Hundert Millionen Euro Prämie hinauskommen.

Warum nimmt die Bedeutung weiter zu?

BGH, Urt. vom 14.01.2016 - I ZR 107/14

VAG



Unklares Bild



Willkommen in Hamburg

SIE SIND HIER: PANTAENIUS YACHTVERSICHERUNGEN ▾



VERSICHERUNGEN SERVICE /

YACHT UND BOOTSEIGNER

- Yacht-Kasko >
- Yacht-Totalverlust >
- Yacht-Haftpflicht >
- Yacht-Insassenunfall >
- Yacht-Rechtsschutz >
- Yacht-Krieg, Streik, Beschlagnahme >

SKIPPER UND CHARTERER

- Charterversicherungen >
- Kaution Plus >
- Skipperhaftpflicht >

BEZAHLTE CREW

- Crew-Auslandskrankenversicherung >

Über uns ▾ DE EN



Policen



DOMCURA

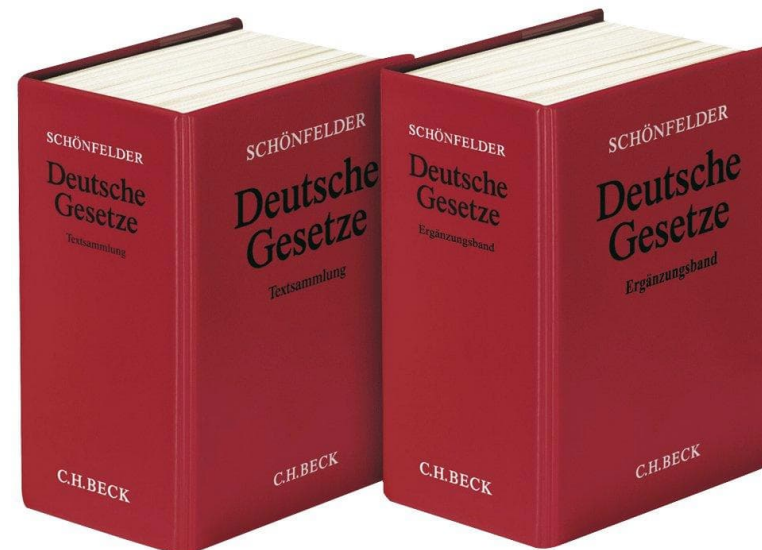


R^v&S
gegr. 1922

baobab

Ungeregeltes Phänomen

- Frage: Was ist ein Assekuradeur?
- Antwort:
 - § 59 VVG (-)
 - § 34d GewO (-)
 - VersVermV (-)
 - VAG (-)



Schimikowski

- Ein Assekuradeur ist regelmäßig als Vertreter (Ausschließlichkeits- oder Mehrfachvertreter) tätig. Soweit dies der Fall ist, unterliegt er den Rechtsregeln, die das Gesetz für den Versicherungsvertreter vorsieht.
- Der Assekuradeur ist meist aber mit umfassenderen Zeichnungsvollmachten ausgestattet; Risikoträger ist er nicht. In einzelnen Fällen kann der Assekuradeur rechtlich auch als Versicherungsmakler anzusehen sein, wenn er an keinen VR gebunden ist.
- Gewerberechtlich und versicherungsrechtlich ist der Assekuradeur nicht anders zu behandeln als jeder andere Versicherungsvermittler: Insbesondere bedarf er einer gewerberechtlichen Registrierung, er hat die Statusinformationspflichten zu erfüllen, er ist beratungs- und dokumentationspflichtig und haftet für Falschberatung.

Gercke/Gerhard

Assekuradeure sind mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Mehrfach-Versicherungsvertreter, die als Vertreter nach §§ 164 ff. BGB für die durch sie vertretenen Versicherer Versicherungsverträge abschließen. Der Begriff Assekuradeur stammt aus dem 19. Jahrhundert, als noch Einzelkaufleute Versicherungsrisiken übernehmen durften.

Assekuradeure übernehmen vielfach Aufgaben eines führenden Versicherers, indem sie Prämien und Bedingungen aushandeln und die Schadenbearbeitung übernehmen. Dazu sind sie im Innenverhältnis auf Basis der mit den vertretenen Versicherern abgeschlossenen Assekuradeursverträge berechtigt. Zugleich begrenzt der Assekuradeursvertrag die im Außenverhältnis regelmäßig unbegrenzte Vollmacht des Assekuradeurs.

Assekuradeure sind i. d. R. mit besonders weit reichenden Vollmachten des VR ausgestattete, insbes. im Bereich der Transport- und Sachversicherung tätige Mehrfachvertreter.

- Abschluss und die Änderung von Versicherungsverträgen
- Dokumentationsaufgaben
- Aufteilung des Risikos auf mehrere VR
- Prämieninkasso
- Mahnung und Kündigung
- Abrechnung
- Schadensbearbeitung
- Regress

Rechtsstellung und Aufgaben des Assekuradeurs



Abschlussvertreter i.S.d. § 59 Abs. 2 VVG

Der Assekuradeur übernimmt

den Abschluss und

die Änderung

von Versicherungsverträgen.

Abschluss von Versicherungsverträgen

Der Assekurateur ist bevollmächtigt

durch gesetzlichen Vertreter des
Assekurateurs

sowie durch die vom Assekurateur
bevollmächtigten Personen,



**im Namen und für Rechnung des Versicherers
Versicherungsverträge abzuschließen.**

Prämieeneinzug und Verwaltung

Klassisches Inkasso

Alle sonstigen Rechte des Versicherers

Vollmacht

Schadenbearbeitung

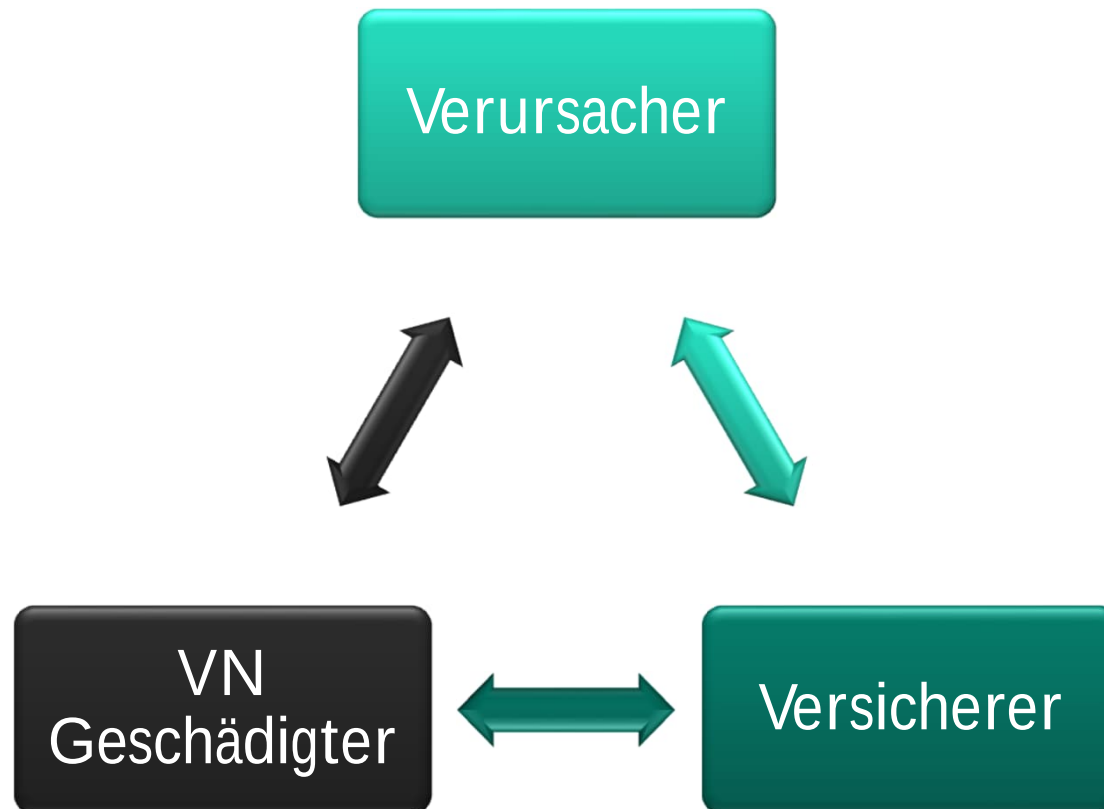


Wie?

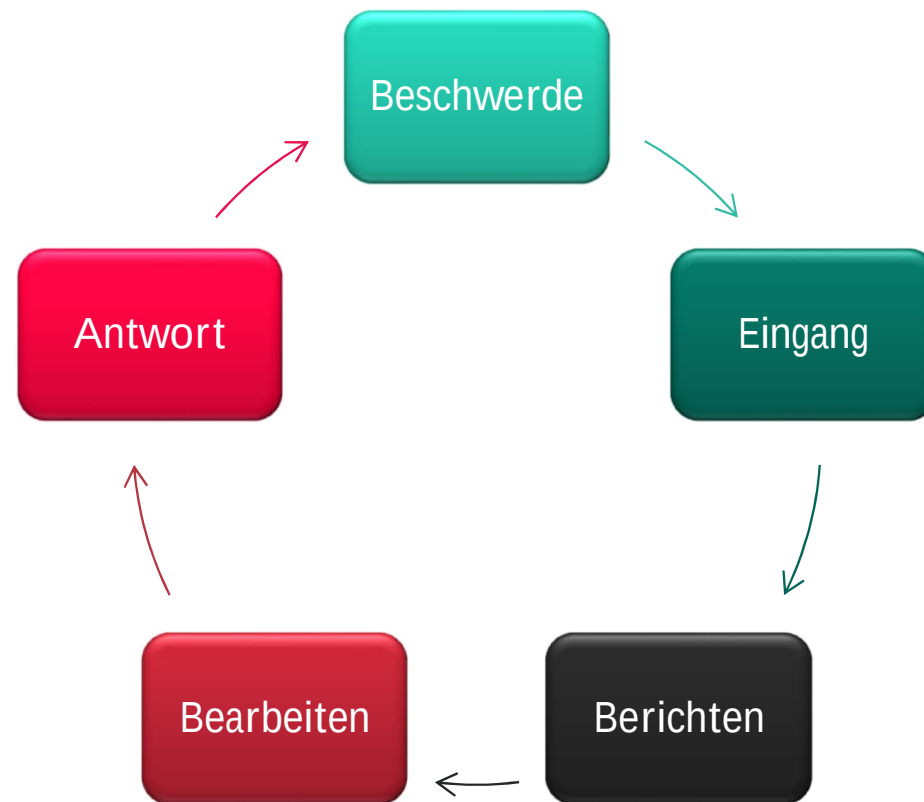
Wann?

Wer?

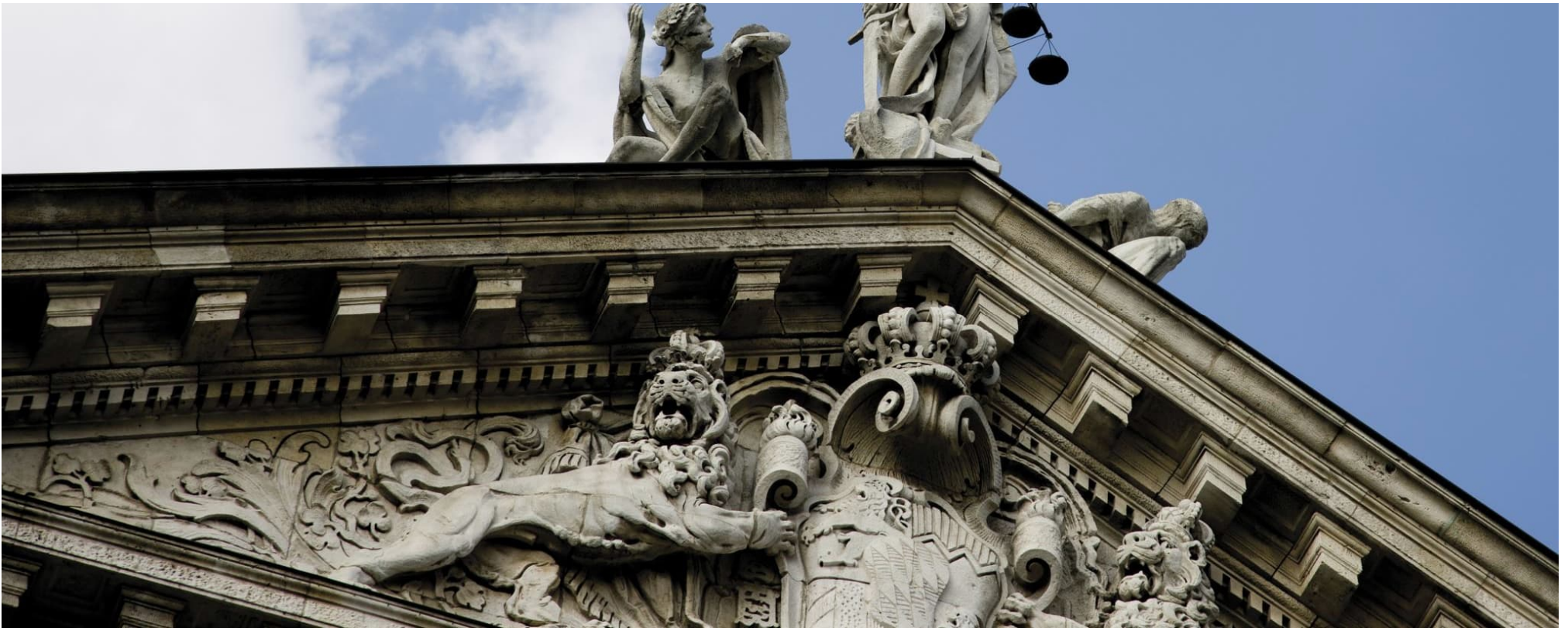
Regressführung



Beschwerden



Prozessführung



BGH, Urteil vom 14.03.1985 – I ZR 168/82

Der Assekurateur kann im Wege der Prozessstandschaft Klage im eigenen Namen erheben.

- Als Assekurateur ist dieser vom Versicherer nicht nur zur Schadensregulierung, sondern auch zur Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen des Versicherers im eigenen Namen und Interesse ermächtigt worden.

LG Koblenz, Urteil vom 10. September 2024 – 1 HK O 34/23

- **Streitgegenstand:**
Haftung eines Logistikunternehmens für die behördlich angeordnete Vernichtung einer Warensendung (Fischsauce) wegen fehlender veterinärrechtlicher Abfertigung im Hafen.

- **Beteiligte:**
 - Klägerin: Assekurateur (Hamburg), regulierte Schaden für Versicherungsnehmerin
 - Beklagte: International tätiges Logistikunternehmen

LG Koblenz, Urteil vom 10. September 2024 – 1 HK O 34/23

Versicherungsnehmerin importiert Fischsauce aus Thailand, beauftragt Beklagte mit Transport **inkl. Veterinärabfertigung** im Hafen.

Behördliche Anordnung: Ware darf nicht eingeführt werden, muss vernichtet oder ausgeführt werden.

Ergebnis: Vernichtung der Ware und Assekuradeur reguliert den Schaden.

Regress des Assekuradeurs i.H.v. 26.435,01 €.

LG Koblenz, Urteil vom 10. September 2024 – 1 HK O 34/23

- Als Assekuradeur ist die Klägerin ihrerseits nach der ständigen Rechtsprechung berechtigt, die Ansprüche der von ihr vertretenen Versicherer im eigenen Namen im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft klagweise geltend zu machen. Assekuradeure sind mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Mehrfach- Versicherungsvertreter im Sinne des § 59 Abs. 2 VVG, die als Vertreter nach den §§ 164 ff. BGB für die durch sie vertretenen Versicherer Versicherungsverträge abschließen.

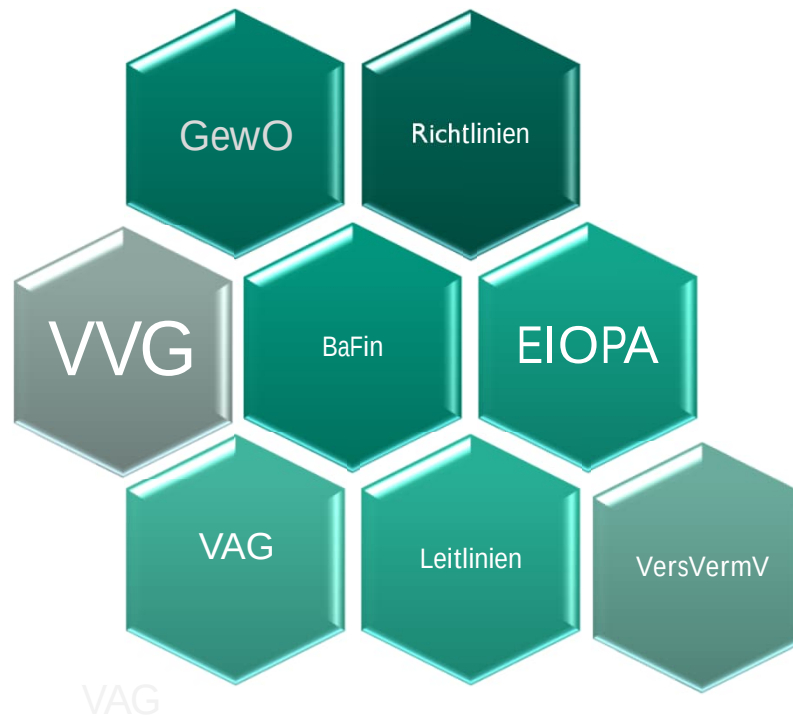
LG Koblenz, Urteil vom 10. September 2024 – 1 HK O 34/23

- Assekuradeure übernehmen dabei in der Regel die Aufgaben eines (führenden) Versicherers, indem sie Prämien und Bedingungen aushandeln und die Schadenbearbeitung einschließlich der Regressführung übernehmen. Dazu sind sie im Innenverhältnis auf Basis der mit den Versicherern abgeschlossenen Assekuradeur-Verträge berechtigt. Die Klägerin kann als Assekuradeur im Wege der Prozessstandschaft Klage im eigenen Namen erheben. Die Prozessstandschaft des Assekuradeurs umfasst dabei auch das Recht, im Sinne einer Einziehungsermächtigung Zahlung an sich zu verlangen.

Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 13.02.2020 – 6 U 182/17

- Ein Assekuradeur als zeichnungsbefugter Versicherungsagent einer Transportversicherung kann einen Schadensersatzanspruch aus einem Transportvertrag im Wege der Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend machen und dazu auch Zahlung an sich verlangen, soweit er über eine Assekuradeursvollmacht verfügt. Eine solche Vollmacht muss dabei für ihre Wirksamkeit nicht bei einer Versicherungsbörse oder Handelskammer hinterlegt werden

Das Recht der Versicherungsvermittlung



Ausgliederung § 7 Nr. 2 VAG

- Das Aufsichtsrecht erfasst jetzt jede Ausgliederung, § 32 VAG.
- Ein Versicherungsunternehmen, das Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert, bleibt für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

Pflicht zur Anzeige

- Pflicht zur Anzeige geplanter Ausgliederungen, § 47 Nr. 8 VAG
- Das Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich die Absicht, wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern, unter Vorlage des Vertragsentwurfs anzuzeigen.

VersAusgl-AnzV

Gültig 23. Nov. 2022

Verordnung über die Anzeigen und die
Vorlage von Unterlagen nach dem
Versicherungsaufsichtsgesetz



Ausgliederung § 7 Nr. 2 VAG

Das Aufsichtsrecht erfasst jede
Ausgliederung, § 32 VAG.



Ein Versicherungsunternehmen, dass
Funktionen oder
Versicherungstätigkeiten
ausgliedert, bleibt für die Erfüllung
aller aufsichtsrechtlichen
Vorschriften und Anforderungen
verantwortlich!

Produktentwicklung



■ Produktfreigabeverfahren § 23 1a–d VAG

- Unternehmen
- Interne Freigabe
- Zielmarkt
- Regelmäßige Überprüfung
- Anpassung

14.07.2025

Rundschreiben 09/2025 (VA) - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen unter Solvabilität II (MaGo für SII-VU)

Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen unter Solvabilität II (MaGo für SII-VU)

13.7 Ausgliederung auf Versicherungsvermittler

- 242 Die Übertragung des Abschlusses von Versicherungsgeschäften oder der Schadenregulierung auf Versicherungsvermittler stellen immer eine Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten dar. Die Unternehmen haben insoweit keine Einschätzungsfreiheit.

13.7 Ausgliederung auf Versicherungsvermittler

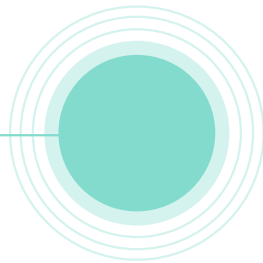
- 242 ...Zu beachten ist, dass nach der Maßgabe der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 14.01.2016, I ZR 107/14) eine Schadenregulierung durch Versicherungsmakler unzulässig ist.



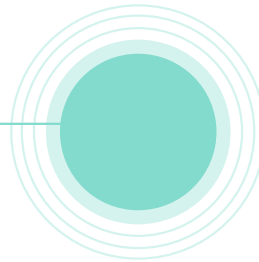
JOHANNSEN
Rechtsanwälte



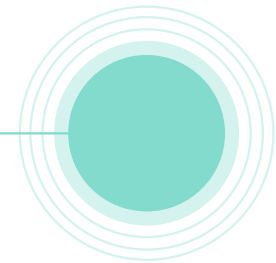
Gesetzgeberische Einflüsse



AI-Act

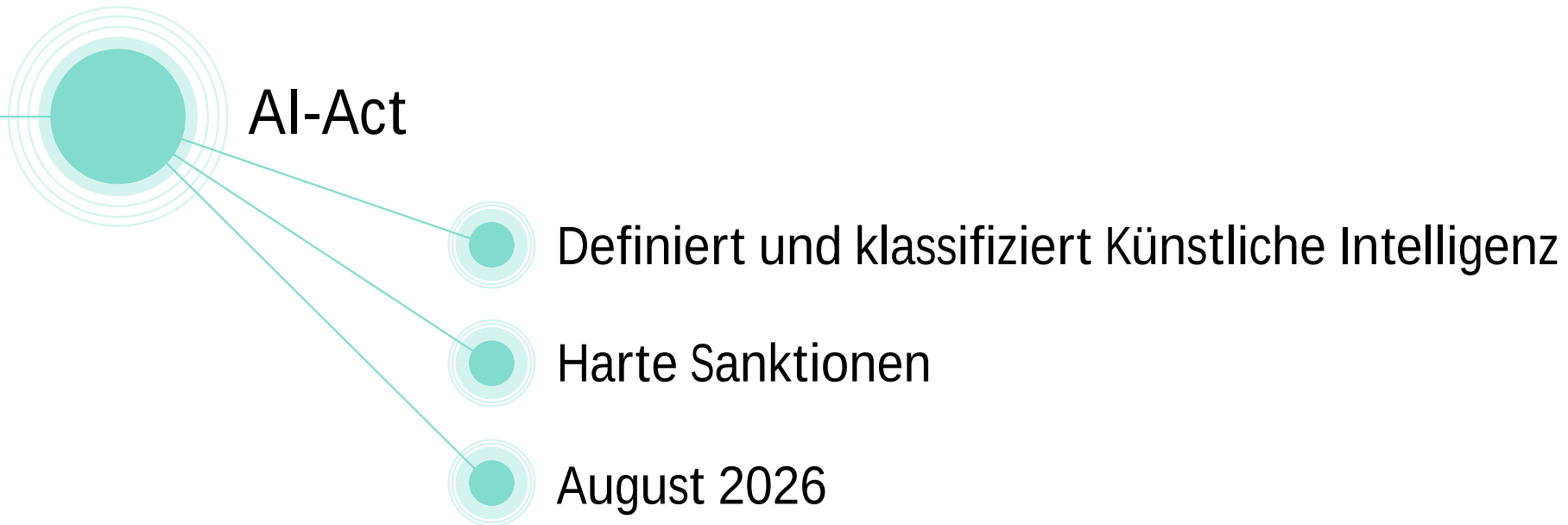


NIS-2

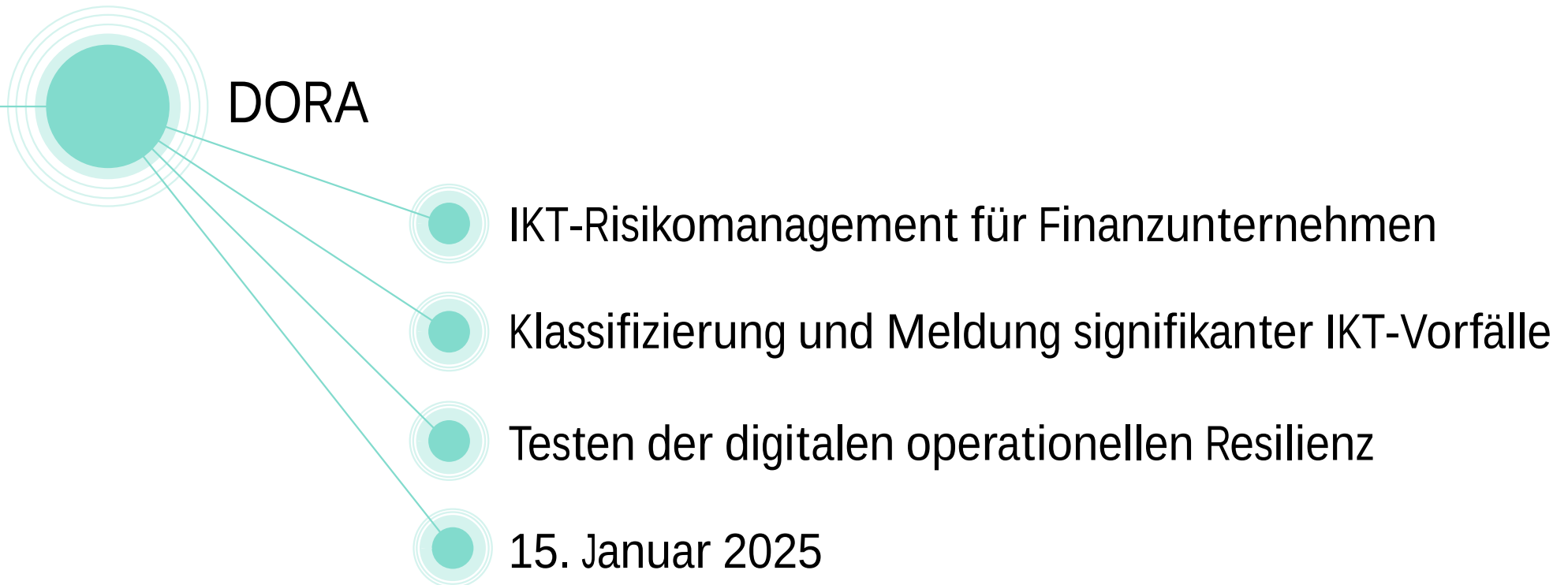


DORA

Gesetzgeberische Einflüsse – im Detail



Gesetzgeberische Einflüsse – im Detail



Vertragsgestaltung





Ausgestaltung des

ASSEKURADEURVERTRAGS

Regelungsbedarf im Vertrag Assekuradeur und Versicherer

- REVISIONS-, EINSICHT UND PRÜFUNGSRECHTE
- PRÜFUNG DER ORGANISATORISCHEN GRUNDLAGEN
- INFORMATIONSPFLICHTEN
- DATENSCHUTZ- UND –SICHERUNGSPFLICHTEN
- WEISUNGSRECHTE
- KÜNDIGUNGSRECHTE
- EINSCHALTUNG DRITTER
- VEREINBARUNG ZU DEN TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN
- ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Aufbau

Vertrag



Konkretisierung durch Anlagen



Vollmacht

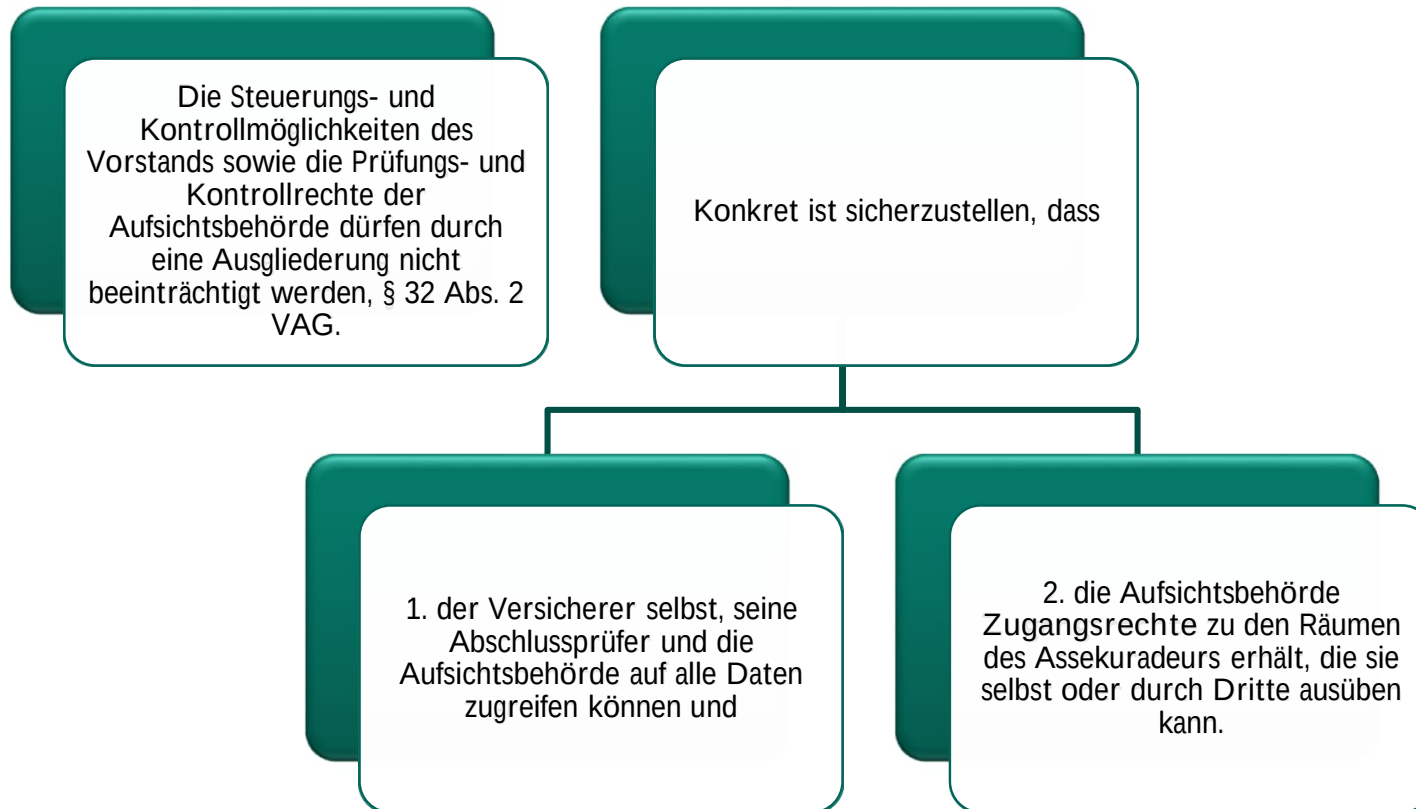
- Unbegrenzt nach Außen
- Begrenzt nach Innen
- Zeitlicher Rahmen



Erteilung von Untervollmachten, Subunternehmer

- Der Assekuradeur ist nur nach vorheriger Zustimmung des Versicherers dazu berechtigt,
 - eine Vollmacht an Dritte weiterzugeben.

Einsichts- und Prüfungsrechte



Organisation, Weisungsrechte

- Weisungsrechte des Versicherers hinsichtlich der Organisation des Geschäftsablaufs.
- Die sich aus den §§ 23 ff VAG ergebenden Anforderungen an die Geschäftsorganisation eines Versicherers sind auch auf die Tätigkeit des Assekuradeurs anzuwenden, weil dieser alle Kernfunktionen eines Versicherers übernimmt.

Störung des Geschäftsbetriebes

- Die Unternehmen haben angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen, zu treffen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten, § 23 Abs. 4 VAG.
- Ziel der Notfallplanung ist die Fortführung der Geschäftstätigkeit mit Hilfe von definierten Verfahren.

Herausgabe von Unterlagen, Zurückbehaltungsrecht

Dem Assekurateur stehen keine
Zurückbehaltungsrechte an
Unterlagen zu.

Die Prüfungs- und Kontrollrechte
der Aufsichtsbehörde dürfen
durch eine Ausgliederung nicht
beeinträchtigt werden,
§ 32 Abs. 2 VAG.

Kundengelder

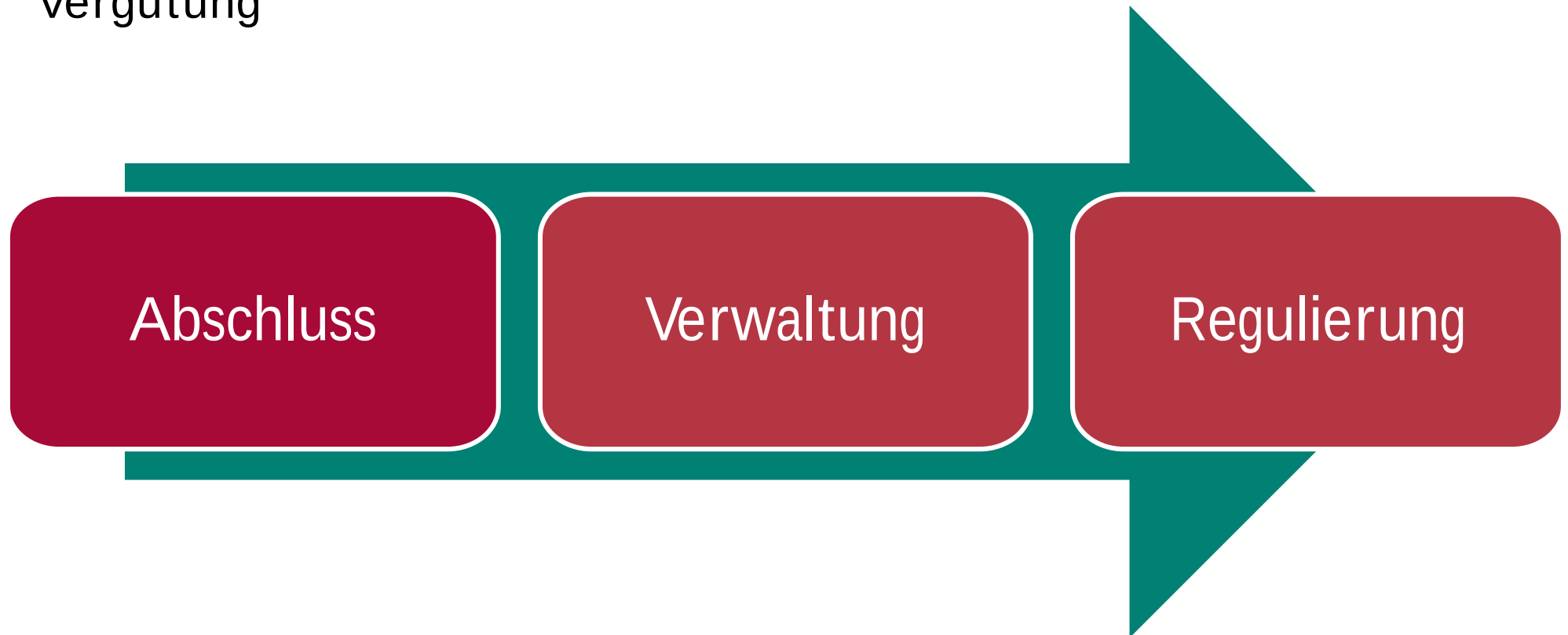


Trennung

Geschäftskonto

Kundengelder

Vergütung



Vergütung



Und das Finanzamt?



Weitere Risiken



Audit



Risiken

Ein Assekurateur zeichnet über
das vom VR genehmigte
Maximum hinaus

Ein Assekurateur zeichnet
womöglich vertraglich
verbotene oder gar
rechtswidrige Risiken
(Transportversicherung für
Atom-U-Boote nach
Nordkorea)

Ein Assekurateur reguliert
falsch

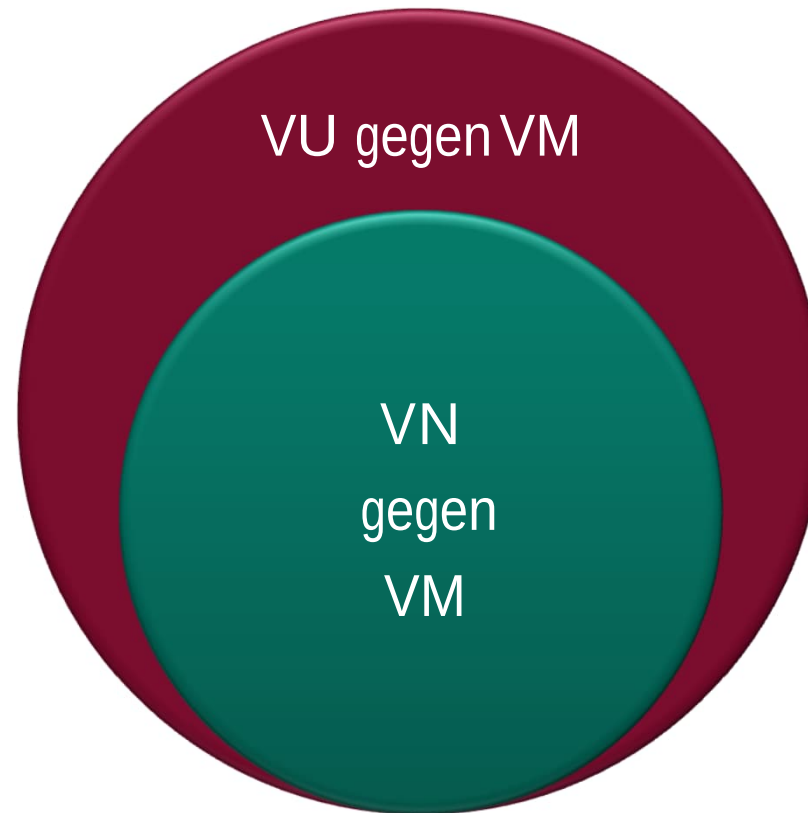
Ein Assekurateur reserviert
falsch

Ein Assekurateur regressiert
nicht

Ein Assekurateur rechnet nicht
korrekt ab

Ein Assekurateur rechnet nicht
zeitnah ab

Berufshaftpflichtversicherung



Was ist eigentlich eine Mitversicherung?



Kfz-Haftpflichtversicherung als Mitversicherung?

- § 113 VVG
- § 6 Abs. 4 Ziff. 4 (a) FZV



OCC Wir versichern Klassiker.

Wir versichern Ihren Klassiker.

- ✓ Der perfekte Schutz für Ihren Oldtimer
- ✓ Mit Selbstgutachten bis 100.000 € Fahrzeugwert
- ✓ Online-Tarifrechner mit Sofort-eVB
- ✓ In nur 5 Minuten beim Testsieger 2021 versichern

 Jetzt Beitrag berechnen und online versichern

classiccars
OCC
GESAMT-SIEGER
Oldtimer-
Kfz-Haftpflichtversicherung
Im Vergleich: Preis-Leistungs-Verhältnis
Ausgabe 07/2021

Rechtsbeziehungen der Beteiligten

- Das Außenverhältnis zwischen den Mitversicherern und dem VN



Rechtsbeziehungen der Beteiligten



- Das Innenverhältnis der Mitversicherer untereinander

Die Befugnisse des Führenden

Ausgestaltung der Führungsklausel

- Anzeigeklausel
- Anschlussklausel
- Prozessführungsklauseln

Rolle des Assekuradeurs

- Führungsrolle
- Austausch der Versicherer
- Mediator

Übliche Klauseln

- *Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des VN für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.*

Übliche Klauseln

- *Die vom führenden VR mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die MitVR verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadensregulierung. Der führende VR ist jedoch ohne Zustimmung der MitVR, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt zur Erhöhung des Policenmaximums.*

Übliche Klauseln

- (1) Der VN wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- (2) Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem VN als auch für sie verbindlich an.

Übliche Klauseln

- *Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Prämien in eigenem Namen für Rechnung sämtlicher an dieser Versicherung beteiligten Versicherer geltend zu machen.*

Übliche Klauseln

Der VN wird in Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden VR und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

Übliche Klauseln

Die beteiligten VR erkennen die gegen den führenden VR rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem VN nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

Übliche Klauseln

Falls der Anteil des führenden VR den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstands oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der VN berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten VR verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auf weitere VR auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

Übliche Klauseln

Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen den oder von dem führenden Versicherer erstrittenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt.

Und die Umsatzsteuer?



Bundesministerium
der Finanzen

Umsatzsteuerrechtliche Qualifizierung der Führungsleistungen

- Übernimmt bei der durch eine Beteiligungsklausel im Versicherungsvertrag offengelegten Mitversicherung eines Risikos durch mehrere Versicherer (sog. offene Mitversicherung) der führende Versicherer die bei Begründung und Abwicklung der Mitversicherungsverträge anfallenden Verwaltungsaufgaben (sog. Führungsleistungen) gegen einen erhöhten Anteil aus dem Versicherungsentgelt (sog. Führungsprovision), liegt darin eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung an den/die Mitversicherer.
BFH, Urteil vom 24. 4. 2013 - XI R 7/11



EuGH-Vorlage vom 05. September 2019, V R 58/17

EuGH, Urt. v. 25.03.2021 - C-907/19

- Zurverfügungstellung eines zur Deckung besonderer Risiken entwickelten Versicherungsprodukts an einen Versicherer (Lizenzgewährung).
- Vermittlung von Versicherungsverträgen für diesen Versicherer, wobei sie die Policen erforderlichenfalls anpasste und die Risiken bewertete.
- Verwaltung dieser Verträge und Schadenregulierung.

Für diese Dienstleistungen erhielt die Assekuradeurin von dem Versicherer eine Vergütung in Form einer Courtage.

RL 2006/112/EG

- Art. 135 [Steuerbefreiungen für Finanz-, Glücksspiel- und Grundstücksumsätze]
(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:
 - a) Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden;
- § 4 Ziff. 11 UStG...die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler;

EuGH, Urt. v. 25.03.2021 - C-907/19

- Das FG Münster erkannte in seinem Urteil vom 17.10.2017 (Az. 15 K 3268/14 U) eine einheitliche Leistung, deren maßgebliche Hauptleistung die (isoliert betrachtet steuerpflichtige) Zurverfügungstellung des selbst entwickelten Versicherungsprodukts darstellt. Es beurteilte diese einheitliche Leistung deshalb als insgesamt steuerpflichtig.
- Der BFH erkannte in der Revision ebenfalls eine einheitliche Leistung, hielt es aber für nicht ausgeschlossen, dass diese einheitliche Leistung insgesamt steuerfrei ist, wenn lediglich eine Nebenleistung isoliert betrachtet steuerfrei ist und legte diese Frage mit Beschluss vom 05.09.2019 (Az. V R 58/17) dem EuGH zur Entscheidung vor.

EuGH, Urt. v. 25.03.2021 - C-907/19



EuGH, Urt. v. 25.03.2021 - C-907/19

Als erstes ist festzustellen, ob eine einheitliche Leistung vorliegt. Folgende Kriterien sprechen lt. EuGH grds. für eine einheitliche Leistung:

- Die Einzelleistungen sind für den Kunden so eng miteinander verbunden, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.
- Einzelne Einzelleistungen stellen für den Kunden keinen eigenen Zweck dar, sondern das Mittel, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

EuGH, Urt. v. 25.03.2021 - C-907/19

- Im streitgegenständlichen Fall war der Versicherer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von der Assekuradeurin bereitgestellten Vermittlungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Für das Gericht war nicht ersichtlich, dass die von der Assekuradeurin übernommene Vermittlung es dem Versicherer ermöglicht, die von der Assekuradeurin gewährte Lizenz besser zu nutzen, oder dass allein die Assekuradeurin durch ihre Vermittlungsdienste sicherstellen kann, dass dieser Versicherer die Lizenz unter optimalen Bedingungen in Anspruch nimmt.
- Der EuGH geht deshalb davon aus, dass es sich bei der Vermittlungsleistung nicht um eine unselbständige Nebenleistung handelt, sondern um eine eigenständige Hauptleistung, verweist die Sache aber zur Beurteilung des Sachverhalts zurück.

EuGH, Urt. v. 25.03.2021 - C-907/19

Je nach Einordnung der im konkreten Fall erbrachten Leistungen kommt der EuGH zu folgenden alternativen Ergebnissen:

- Ist die Vermittlungsleistung eine eigenständige Hauptleistung, ist sie nebst dazugehörigen Leistungen (insbes. Schadenregulierung) steuerfrei, die Lizenzgewährung ist steuerpflichtig.
- Liegt eine einheitliche Leistung vor, ist die Lizenzgewährung die steuerlich maßgebliche Hauptleistung. Dabei handelt es sich weder um einen Versicherungsumsatz noch um eine dazugehörige Dienstleistung, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht wird im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der RL 2006/112. Die (einheitliche) Leistung ist deshalb insgesamt steuerpflichtig.

FG Münster, Urteil vom 13.03.2023 – 15 K 3268/14 U

- Das FG blieb bei seiner Auffassung, dass die Leistungen der Assekuradeurin im Streitfall insgesamt umsatzsteuerpflichtig waren. Entscheidend war, dass die Klägerin nicht lediglich Versicherungen vermittelte, sondern insbesondere:
 - Versicherungsprodukte entwickelt bzw. bereitgestellt,
 - dem Versicherer Nutzungsrechte an den eingeräumten Produkten,
 - Die Produkte vermarktet,
 - Risiken bewertete und kalkulierte Beiträge,
 - Versicherungsverträge verwaltete und weitere Tätigkeiten für den Versicherer importiert.

Tätigkeit des Assekuradeurs	Umsatzsteuerliche Behandlung
Eigenständige Versicherungsvermittlung	Grundsätzlich steuerfrei nach § 4 Nr. 11 UStG
Entwicklung und Überlassung eines Versicherungsprodukts	Grundsätzlich steuerpflichtig
Vertragsverwaltung, Risikoprüfung, Preisgestaltung oder sonstige ausgelagerte Versicherertätigkeiten	Grundsätzlich steuerpflichtig
Einheitliche Gesamtleistung mit prägender Produktentwicklung	Insgesamt steuerpflichtig



Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



Tel. +49 40 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de